Stadt Bielefeld

FÖRDERPROGRAMM

Zuschuss für die Einführung der Beherbergungssteuer

Die Stadt Bielefeld unterstützt kleine Beherbergungsbetriebe bei notwendigen Softwareanpassungen zur Einführung der Beherbergungssteuer.

2.500 € höchstens pro Betrieb	**100 %** der anerkannten Kosten	**30.04.2027** Antragsfrist

WER KANN DIE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Beherbergungsbetriebe in Bielefeld mit insgesamt höchstens 15 regelmäßig angebotenen Kapazitätseinheiten. Unterkünfte derselben steuerentrichtungspflichtigen Person zählen zusammen. Der Betrieb und die Steuerpflicht müssen am 1. Januar 2027 bestanden haben.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Notwendige zusätzliche Softwarekosten durch die Beherbergungssteuer, z. B. Abrechnungsmodule, Einrichtung, Schnittstellen, einmalige Einweisung oder zusätzliche Lizenzen und Betriebskosten für höchstens zwölf Monate. Keine allgemeine Hardware oder Modernisierung.

SO FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG

1. **Anpassung durchführen.** Die Leistung muss bei Antragstellung umgesetzt und vollständig bezahlt sein. Das Rechnungsdatum muss nach dem 16. Juli 2026 liegen.

2. **Als Steuerentrichtungspflichtiger registrieren.** Nach der Erstregistrierung im Serviceportal erhalten Sie den Link zum Förderantrag im Postkorb. Bereits erfasste Stammdaten werden übernommen.

3. **Förderantrag online stellen.** Ab Freischaltung im Januar 2027 bis 30. April 2027 vollständig beantragen. Rechnungen beifügen.

Wichtig: Für das Programm sind bis zu 50.000 € vorgesehen. Vollständige, bewilligungsfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, solange Mittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Diese Übersicht dient der Orientierung. Maßgeblich sind die veröffentlichten Förderbedingungen.

Fragen: beherbergungssteuer@bielefeld.de

Unterstützungsprogramm zur Einführung der Beherbergungssteuer

Förderbedingungen

Ziele der Förderung

Ziel ist es, zusätzliche Aufwendungen kleiner Beherbergungsbetriebe für die Erfassung, Abrechnung und Meldung der Beherbergungssteuer abzumildern. Grundlage ist der Ratsbeschluss vom 16. Juli 2026 (Drucksache 1742/2025–2030). Die Förderung dient weder der Finanzierung der Steuer selbst noch der allgemeinen betrieblichen Modernisierung.

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Zuschuss können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften beantragen. Voraussetzung ist, dass sie in Bielefeld eine Beherbergungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 der Beherbergungssteuersatzung betreiben und nach § 4 Abs. 2 der Satzung zur Einziehung und Abführung der Steuer verpflichtet sind. Der Betrieb muss bereits am 1. Januar 2027 bestanden haben. Auch die Pflicht zur Einziehung und Abführung der Beherbergungssteuer muss zu diesem Zeitpunkt bestanden haben. Ein Unternehmenssitz in Bielefeld ohne eine Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet genügt nicht.

Bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können nur die beteiligten natürlichen oder juristischen Personen einen Zuschuss beantragen, die den Betrieb im eigenen Namen führen. Sie müssen nach § 4 Abs. 2 der Beherbergungssteuersatzung zur Steuerentrichtung verpflichtet sein und die geltend gemachten Kosten tragen.

Betreibt dieselbe steuerentrichtungspflichtige Person mehrere Beherbergungseinrichtungen in Bielefeld, zählen diese für die Förderung zusammen als ein Beherbergungsbetrieb. Das gilt beispielsweise für mehrere Ferienwohnungen oder vermietete Zimmer.

Ein Beherbergungsbetrieb darf zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt höchstens 15 regelmäßig angebotene Kapazitätseinheiten haben. Als eine Kapazitätseinheit zählt jeweils ein Gästebett, ein Stell- oder Zeltplatz auf einem Campingplatz oder eine andere bei der Registrierung erfasste Übernachtungsmöglichkeit. Betreibt eine Person mehrere Beherbergungseinrichtungen, werden deren Kapazitätseinheiten zusammengerechnet. Wie viele Personen auf einem Stell- oder Zeltplatz übernachten können, wird dabei nicht berücksichtigt.

Je Beherbergungsbetrieb ist höchstens ein Zuschuss möglich. Eine künstliche Aufteilung zur Erlangung mehrerer Zuschüsse ist ausgeschlossen.

Ein Betrieb kann auch dann gefördert werden, wenn einzelne Übernachtungen nach § 2 Abs. 3 oder 4 der Beherbergungssteuersatzung nicht besteuert werden. Bietet ein Betrieb ausschließlich solche Übernachtungen an, ist er nicht förderberechtigt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden notwendige und angemessene zusätzliche Kosten, die unmittelbar durch die Einführung der Beherbergungssteuer entstehen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlt sein. Dazu gehören insbesondere:

– Anschaffung oder Erweiterung von Software und Zusatzmodulen zur Erfassung, Abrechnung und Meldung der Beherbergungssteuer,
– Einrichtung, Konfiguration und technische Implementierung einschließlich erforderlicher Schnittstellen,
– eine einmalige, unmittelbar mit der Softwareanpassung verbundene Einweisung durch den Anbieter sowie
– zusätzliche Lizenz- oder Betriebskosten der steuerbedingten Softwarelösung für einen Nutzungszeitraum von höchstens zwölf Monaten.

Wird eine Software auch für andere Zwecke genutzt, fördert die Stadt nur die zusätzlichen Kosten für die Beherbergungssteuer. Ausgeschlossen sind insbesondere allgemeine Hardware und Büroausstattung, reguläre Software- und Betriebskosten ohne Steuerbezug, Eigenleistungen und eigene Personalausgaben, allgemeine Steuer- oder Rechtsberatung sowie die Beherbergungssteuer selbst.

Vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

Die Stadt gewährt einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Sie übernimmt bis zu 100 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500 Euro je Beherbergungsbetrieb. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Betrieb selbst.

Erhält der Betrieb weitere Zuschüsse für denselben Zweck, dürfen alle Zuschüsse zusammen die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zuschüsse unter 100 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für das Programm sind im Haushaltsjahr 2027 einmalig bis zu 50.000 Euro vorgesehen.

Welche Rechnungen und Leistungen werden berücksichtigt?

Auch Softwareanpassungen, die bereits vor Veröffentlichung dieses Förderaufrufs beauftragt oder durchgeführt wurden, können gefördert werden. Entscheidend ist das Rechnungsdatum: Die Rechnungen müssen von einem Datum nach dem 16.07.2026 stammen. Wann die Anpassung beauftragt wurde, muss nicht nachgewiesen werden.

Die geförderten Leistungen müssen unmittelbar der Beherbergungssteuer dienen, bei Antragstellung umgesetzt beziehungsweise funktionsfähig bereitgestellt und vollständig bezahlt sein. Für vorausbezahlte zusätzliche Lizenz- oder Betriebskosten muss eine Nutzungsberechtigung von höchstens zwölf Monaten bestehen.

Wirtschaftlichkeit der Kosten

Die Kosten müssen notwendig, wirtschaftlich und angemessen sein. Mehrere Vergleichsangebote werden empfohlen, sind aber keine Voraussetzung für die Förderung.

Bestehen Zweifel an der Angemessenheit, kann die Stadt geeignete Preisunterlagen oder Erläuterungen anfordern, beispielsweise zur Erweiterung bestehender Software durch den bisherigen Anbieter.

Antragsverfahren und Auswahl

Förderanträge können nach der Erstregistrierung zur Beherbergungssteuer ab Freischaltung des Online-Förderverfahrens im Januar 2027 bis einschließlich 30. April 2027 gestellt werden.

Nach Abschluss der Erstregistrierung erhält die steuerentrichtungspflichtige Person über ihren Postkorb im Serviceportal einen Link zum Förderantrag. Die bei der Erstregistrierung erfassten Stammdaten werden übernommen und müssen nicht erneut eingegeben werden.

Im Förderantrag sind nur noch Angaben zur durchgeführten Anpassung, zur beantragten Förderung, zur Bankverbindung sowie die erforderlichen Erklärungen zu ergänzen. Beizufügen sind die auf den Förderzweck bezogenen Rechnungen. Ein gesonderter Zahlungsnachweis ist grundsätzlich nicht erforderlich; die Bezahlung wird im Antrag erklärt.

Die Stadt berücksichtigt bewilligungsfähige Anträge in der Reihenfolge, in der sie vollständig eingehen. Das gilt, solange Fördermittel verfügbar sind. Fehlende Angaben und Unterlagen können nachgereicht werden. In diesem Fall zählt der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig ist.

Gehen mehrere Anträge gleichzeitig vollständig ein und lässt sich ihre Reihenfolge nicht feststellen, entscheidet das Los, wenn die Mittel nicht für alle diese Anträge ausreichen. Reicht das verbleibende Geld für den letzten berücksichtigungsfähigen Antrag nicht aus, kann die Stadt nur den Restbetrag bewilligen. Dieser muss mindestens 100 Euro betragen.

Nach Ausschöpfung der Mittel werden keine weiteren Zuschüsse gewährt.

Entscheidung, Auszahlung und Nachweise

Über den Antrag wird nach Prüfung durch Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2027 nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids auf das angegebene Konto. Ein gesonderter Mittelabruf ist nicht erforderlich.

Die mit dem Antrag eingereichten Rechnungen und die Erklärung, dass die geltend gemachten Leistungen durchgeführt beziehungsweise funktionsfähig bereitgestellt und die Ausgaben bezahlt wurden, gelten zusammen als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung. Ein zusätzlicher Verwendungsnachweis nach Auszahlung ist nicht erforderlich.

Die geförderte Software muss für den vorgesehenen Zweck nutzbar sein. Die Stadt kann die Angaben überprüfen und bei konkretem Anlass ergänzende Nachweise, auch über die Bezahlung, anfordern.

Rückforderungen

Die Stadt kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, die förderfähigen Kosten durch mehrere Zuschüsse insgesamt überfinanziert wurden, Angaben falsch waren oder die geförderte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt wurde. Für die Aufhebung des Bescheids, die Rückzahlung und eine mögliche Verzinsung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW.

Kontaktadresse und Einreichung des Antrages

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über den im Postkorb des Serviceportals bereitgestellten Link zum Förderantrag. Der Förderantrag kann nach Abschluss der Erstregistrierung auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden, sobald die geförderte Anpassung durchgeführt und bezahlt ist.

Die Stadt Bielefeld informiert auf ihrer Internetseite über die Bereitstellung des Onlineverfahrens. Anträge müssen spätestens am 30. April 2027 vollständig eingereicht sein.

Für Rückfragen steht der Geschäftsbereich Steuern des Amtes für Finanzen zur Verfügung:

Stadt Bielefeld
Amt für Finanzen / Geschäftsbereich Steuern
Niederwall 23
33602 Bielefeld
beherbergungssteuer@bielefeld.de